

STATUTEN

Sektion Jenaz / Pragg-Jenaz



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Der gemeinnützige Frauenverein Jenaz / Pragg ist eine Sektion des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins und unterstützt und fördert dessen Bestrebungen. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3a Aktivmitglied kann jede Frau ab 16 Jahren werden, welche sich am Vereinsleben beteiligt und den Jahresbeitrag bezahlt. Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch.

Art. 3b Gönnerin kann jede Frau ab 16 Jahren werden, welche den Gönnerbeitrag bezahlt. Jedoch ohne Verpflichtungen und ohne Stimmrecht an der Generalversammlung.

Art. 3c Freimitglied wird jede Frau ab 70 Jahren, welche vorher Aktivmitglied war. Sie ist vom Jahresbeitrag befreit. Sie kann wählen, ob sie weiterhin aktiv oder passiv im Verein mitwirken will.

III. Mittel

Art. 4 Die Mittel zur Verfolgung und Erreichung der Vereinszwecke ergeben sich aus:
a) den jährlichen Beiträgen der Mitglieder
b) allfälligen Zuweisungen und Schenkungen
c) anderweitige Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher Haftbarkeit der Mitglieder.

IV. Der Vorstand

Art. 5 Zur Leitung der Vereinsangelegenheiten wird auf die Dauer von drei Jahren ein Vorstand von fünf Mitgliedern gewählt. Er besteht aus: Präsidentin, Aktuarin, Kassierin und zwei Beisitzerinnen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 5a Der Vorstand und eventuelle Kommissionsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 5b Den Vorstandsmitgliedern und eventuellen Kommissionsmitgliedern werden die ausgewiesenen Spesen entschädigt.

- Art. 6 Die Jahresrechnung ist durch zwei von der Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisorinnen zu prüfen und der Versammlung vorzulegen.
- Art. 7 Über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen ist Protokoll zu führen.
- Art. 8 Der Vorstand verfügt über die gewöhnlichen jährlichen Einnahmen, jedoch darf eine einzelne Ausgabe, die Fr. 1'000.00 übersteigt, nicht ohne Zustimmung der Generalversammlung gemacht werden.

V. Versammlung

- Art. 9 Jedes Vereinsmitglied wird beim Einzug des Jahresbeitrages persönlich zu der im Februar stattfindenden Generalversammlung eingeladen.
- Art. 10 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.
- Art. 11 Änderungen der Statuten können nur durch eine Generalversammlung beschlossen werden.

VI. Kommissionen

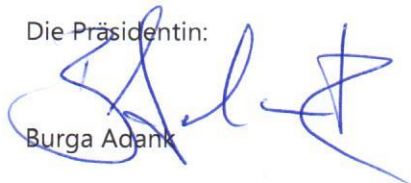
- Art. 12 Der Verein bildet auch ständige oder temporäre Kommissionen, welche bestimmte Aufgaben des Vereins zu beaufsichtigen haben und selbständig arbeiten. Ihre Versammlungen werden durch eine Vorsitzende geleitet und protokolliert.
- Art. 13 Die Kommissionen verfügen frei über die für ihre Aufgabe speziell bestimmten Gelder.
- Art. 14 Die Wahl der Kommissionen erfolgt an der Generalversammlung nach Vorschlag des Vorstandes.
- Art. 15 Jede Kommission wählt ihre Vorsitzende selbst sowie die Aktuarin und Kassierin. Die Rechnungsführerin reicht auch auf das Ende des Vereinsjahres dem Vorstand die Rechnung ein. Die Vorsitzende erstattet zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

VII. Auflösung

- Art. 16 Sollte der Verein sich auflösen, so hat die Generalversammlung zu beschliessen, für welche Zwecke gemeinnütziger Art der vorhandene Fond zu verwenden sei.

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 21. Februar 2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die alten Statuten.

Die Präsidentin:


Burga Adank

Die Aktuarin:


Monika Gansner

Pragg/Jenaz, 21.02.2019